

Newsletter Nr. 288 vom 25.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Corona-Verordnung sind für unsere Tätigkeit sind die fein geregelten Bereiche nicht mehr existent. Wir können nur empfehlen, die Verordnung in Bezug auf die allgemein gültigen Regelungen sehr genau zu lesen und unbedingt auf die Feststellungen/Allgemeinverfügungen Ihrer Landkreise und kreisfreien Städte zu schauen.

Wir haben Ihnen ein PDF mit einer Auflistung der Landkreise und kreisfreien Städte mit Verlinkung zu den Allgemeinverfügungen als Anhang beigefügt.

Unser Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat eine erste Klarstellung zur Verwendung der neuen Corona-Verordnung Niedersachsen auf der Internetseite veröffentlicht. Hier der Text:

Als Grundlage für Schutzmaßnahmen gelten ab 25. August 2021 Warnstufen, die auf den Leitindikatoren 'Neuinfizierte", 'Hospitalisierung" und 'Intensivbetten" beruhen.

Eine Warnstufe wird dann erreicht, wenn mindestens zwei der Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte mindestens fünf Werktage lang überschreiten (nicht mitgezählt werden inklusive Sonn- und Feiertage, diese unterbrechen den Fünftagesabschnitt aber auch nicht):

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. Leitindikator 'Neuinfizierte" (7-Tages-Inzidenz [Fälle/100.000] im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt)	>35 bis 100	>100 bis 200	>200
2. Leitindikator ,Hospitalisierung" (Landesweite 7-Tages-Hospitalisierungs- inzidenz [Fälle/100.000])	>6 bis 9	>9 bis 12	>12
3. Leitindikator ,Intensivbetten"	>5% bis 10%	>10% bis 20%	>20%

(Landesweiter Anteil der Belegung von		
Intensivbetten mit COVID Erkrankten an der		
Intensivbetten-Kapazität [%])		

Was besagt die 3G-Regel?

Der Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen ist ab dem 25. August nur noch für vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete mit einer nicht länger als 24 Stunden (PoC-Antigentests, so genannte Schnelltests) bzw. 48 Stunden (PCR-Tests) zurückliegenden negativen Testung möglich.

Ab wann greift die 3G-Regel?

- ab Feststellung der Warnstufe 1 per Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt
- oder aber bei Feststellung einer mindestens fünftägigen Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 bei Neuinfizierten (ebenfalls per Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt).

Wo gilt dann die 3G-Regel?

- in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- im Innenbereich von Gastronomiebetrieben,
- bei Informations-, Kultur-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltungen in Innenräumen,
- für körpernahe Dienstleistungen aller Art,
- bei Sport im Innenbereich (beispielsweise in Fitnessstudios, Schwimmbädern oder Sporthallen),
- bei Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.

Wo gilt die 3G-Regel nicht?

- u.A. im Einzelhandel
- bei Zusammenkünften im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit
- in Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen

<u>Hier finden Sie die aktuellen Informationen zu den Warnstufen und den Leitindikatoren (täglich aktualisiert).</u>

Wir informieren Sie, wenn weitere Klarstellungen/Anwendungshinweise herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin

1. Vorsitzender

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.